

|                |  |
|----------------|--|
| Aktenzeichen:  |  |
| Federführung:  | FB 60 Bauen, Liegenschaften und Umwelt |
| Bearbeiter/in: | Frau Weinbach                          |
| Datum:         | 12.11.2007                             |

| Beratungsfolge                      | Termin     | Bemerkungen |
|-------------------------------------|------------|-------------|
| Magistrat der Stadt Lampertheim     | 03.12.2007 |             |
| Stadtentwicklungs- und Bauausschuss | 04.12.2007 |             |
| Stadtverordnetenversammlung         | 14.12.2007 |             |

**Bebauungsplan "Wormser Landstraße - 1. Änderung"**

hier:

- 1. Auswertung der Offenlage**
- 2. Satzungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich des Plangebietes "Wormser Landstraße - 1. Änderung" gemäß § 81 HBO als Satzung,
2. die Integration dieser Satzung gemäß § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan "Wormser Landstraße - 1. Änderung",
3. den Bebauungsplan "Wormser Landstraße - 1. Änderung" in der Fassung vom 14.12.2007 als Satzung, die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB und die Begründung.

**Sachdarstellung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.09.2007 die Offenlage des o.a. Bebauungsplanes beschlossen.

Nach erfolgter Öffentlicher Bekanntmachung am 29.09.2007 lag der Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit von Montag, den 8.10.2007 bis einschließlich Freitag, den 9.11.2007 während der Dienstzeiten für jeden offen.

Es sind **keine Anregungen der Öffentlichkeit** eingegangen.

Als **Träger öffentlicher Belange** haben lediglich die Kreishandwerkerschaft Bergstraße und das Regierungspräsidium Darmstadt **Hinweise, aber keine Bedenken** vorgetragen:

Die Kreishandwerkerschaft Bergstraße (7.11.2007) verweist lediglich auf ihre Stellungnahme zum Ursprungsbebauungsplan. Damals wurde angemerkt, dass die Entwicklungsmöglichkeiten ansässiger Handwerksbetriebe gewahrt bleiben müssen. Die Verwaltung verweist darauf, dass

die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan nach wie vor nicht eingeschränkt werden.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, die im Rahmen der TÖB-Beteiligung (bis 3.09.07) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt wurde, ist mit Datum vom 18.09.2007 verfristet eingegangen und kann daher nur im Rahmen der Offenlage behandelt werden.

Die Funktion des im Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgrabens ist zu erhalten. Die beabsichtigte Verlegung bzw. der Ausbau ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Anmerkungen zur Ausgleichsfläche sind entsprechend der Stellungnahme vom 11.09.2006 weiterhin zu beachten. Damals wurde angemerkt: "Bei der Realisierung der Ausgleichsmaßnahme "Im Sauwert" wird auf die Bestimmungen und Abstandsregelungen des § 18 HWG verwiesen. So darf z.B. im Abstand von 5 m zum Deichfuß keine Strauchpflanzung erfolgen und Baumpflanzungen sind erst ab einem Abstand von 10 m zum Deichfuß zugelassen".

Die Verwaltung verweist darauf, dass die Verlegung des Grabens Teil der Niederschlagswasserkonzeption ist, für die seit dem 21.06.2006 eine Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde vorliegt.

Die Hinweise zur Bepflanzung der Ausgleichsfläche werden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

Die Anmerkungen des RP berühren nicht die Belange der 1. Änderung des Bebauungsplanes, sondern allenfalls nachfolgende Ausführungsplanungen. Da die Anmerkungen bereits im Rahmen der Urfassung des Bebauungsplanes benannt wurden, sind diese in der weiteren Planung bereits berücksichtigt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

gesehen:

(Weinbach)

(Dr. Vonderheid)

#### Anmerkung

Der Bebauungsplan hat sich gegenüber der Fassung des Offenlagebeschlusses nicht geändert. Aus diesem Grund wird in der Anlage lediglich die Planzeichnung zur Information sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 BauGB beigefügt.